

Stadtverwaltung Weimar

Drucksachen-Nr.	2017 / 071 / F
Einreicher:	Fraktionen weimarwerk bürgerbündnis e.V., CDU und Bündnis 90/Die Grünen
Datum der Sitzung:	05. 04. 2017
Status der Sitzung:	öffentliche Sitzung
beantwortet durch:	Oberbürgermeister, Stefan Wolf

- Es gilt das gesprochene Wort -

Finanzielle Mittel für Ortsteile

Im § 45 Absatz 6 der Thüringer Kommunalordnung heißt es u.a.

„... Die Gemeinde hat dem Ortsteil zur Erfüllung seiner Aufgaben finanzielle Mittel im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung zu stellen. Sofern der Gemeinderat keine abweichende Festsetzung beschließt, entspricht ab Beginn des Haushaltsjahres 2017 die Höhe dieser finanziellen Mittel fünf Euro je Einwohner im Ortsteil mit Ortsteilverfassung zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsvorjahres. Ab Beginn des Haushaltsjahres 2018 verändert sich der in Satz 6 genannte Betrag jährlich nach Maßgabe der im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichten Preisentwicklungsrates ...“

Frage 1:

In welcher Haushaltsstelle des Haushaltsplanes der Stadt Weimar für das Jahr 2017 wurden die oben beschriebenen finanziellen Mittel in welcher Höhe etatisiert?

Antwort:

Die den Ortsteilen bzw. Ortschaften zur Verfügung zu stellenden Mittel sind Bestandteil des Gemeindehaushalts und nach der allgemeinen Systematik des Haushalts abzubilden. Wie die Gemeinden die finanziellen Ortsteile haushaltstechnisch darstellen, entscheiden sie im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung in eigener Zuständigkeit.

Die Stadt Weimar hat bislang eine differenzierte Darstellung gewählt. So sind im Haushaltsplan 2017 Mittel in der HHST 00000.66000 mit dem konkreten Titel „Verfüungsmittel Ortsteilrat“ in Höhe von 10.940 Euro eingestellt.

Darüber hinaus enthält der Haushalt der Stadt Weimar auch im Jahr 2017 eine Vielzahl von Haushaltsstellen, in denen Mittel etatisiert sind, die in die Ortsteile fließen. Nach der Haushaltssystematik wird allerdings keine Differenzierung nach den einzelnen Ortsteilen vorgenommen, sondern diese Mittel sind z.B. in den Gruppierungen 50 (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen) und 54 (Bewirtschaftungskosten) – bezogen auf Liegenschaften, Grünanlagen, Spielplätze, Sportplätze etc. in den jeweiligen Ortsteilen – enthalten.

Frage 2:

Wie erfolgt die Vergabe der gesetzlich festgeschriebenen Mittel an die jeweiligen Ortsteile?

Antwort:

Die in der HHST 00000.66000 enthaltenen Mittel werden vergeben aufgrund einer Abstimmung zwischen den Ortsteilbürgermeistern und der Verwaltung. Der Zeitpunkt dieser Regelung konnte leider aus den damaligen Unterlagen nicht recherchiert werden. Die Aufgabe nimmt seit 2010 das Büro Stadtrat wahr und hat die Mittel in der bisher festgeschriebenen Höhe weiter an die Ortsteile ausgezahlt.

Da eine den § 45 Abs. 6 ThürKO konkretisierende Regelung über die zu zahlenden Mittel je Ortsteil nicht vorliegt, hat das Büro Stadtrat bereits im Jahr 2011 eine Regelung zur Höhe und Verteilung dieser Mittel angeregt. Dafür war es notwendig, die Hauptsatzung entsprechend zu ändern. Dies ist bereits erfolgt.

Eine Beschlussvorlage über die konkrete Verteilung soll noch in diesem Jahr in Zusammenarbeit mit den Ortsteilbürgermeistern erarbeitet und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Änderung des § 45 ThürKO Ende letzten Jahres durch das Land Thüringen eine Vielzahl von Fragen seitens der Kommunen hervorgerufen hat. Dementsprechend hat der Gemeinde- und Städtebund Thüringen einen Fragenkatalog – auch zur Auslegung und Handhabung des § 45 ThürKO - an das zuständige Ministerium für Inneres und Kommunales gerichtet. Die Antwort des Ministeriums ist am 15.03.2017 beim Gemeinde- und Städtebund eingegangen und wurde sofort den Kommunen zur Verfügung gestellt.

Unter anderem wurde nachfolgende Frage gestellt:

„Der Gemeinderat hat gemäß § 45 Abs. 6 Satz 6 ThürKO bzw. § 45 a Abs. 9 Satz 2 ThürKO das Recht, eine abweichende Höhe des Ortsteil- bzw. Ortschaftsbudgets der grundsätzlichen Regelung (Fünf Euro pro Einwohner) festzulegen. Kann der Gemeinderat auch ein geringeres Budget beschließen oder sogar dieses Budget auf Null Euro herabsetzen, sofern sich eine Gemeinde in der Haushaltssicherung befindet?“

Auf diese Frage hat das Ministerium für Inneres und Kommunales wie folgt geantwortet:

„Kernziel der gemeindlichen Haushaltswirtschaft ist die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde (§ 53 Abs. 1 Satz 1 ThürKO) bzw. § 3 Abs. 1 Satz 1 ThürKDG). Zur Gewährleistung dieses Zieles hat die Gemeinde unter anderem ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen und in jedem Haushaltsjahr ihren Haushalt auszugleichen (§ 53 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ThürKO bzw. § 3 Abs. 2 Satz 1, Absatz 5 ThürKDG). Ihre Zahlungsfähigkeit hat die Gemeinde durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen (§ 53 Abs. 4 ThürKO bzw. § 3 Abs. 3 ThürKDG). Zur Einhaltung dieser Ziele der Haushaltswirtschaft hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr neu zu prüfen, ob und inwieweit die in § 45 Abs. 6 Satz 5 ThürKO bzw. § 45a Abs. 9 Satz 1 ThürKO dem Ortsteil bzw. der Ortschaft zur Verfügung zu stellenden Mittel „angemessen“ sind. Wenn und soweit die Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft es erforderlich erscheinen lassen, so steht dem § 45 Abs. 6 Satz 6 ThürKO bzw. § 45a Abs. 9 Satz 3 ThürKO nicht entgegen, der eine abweichende – gegebenenfalls bis auf „Null“ – zulässt.“

Dass diese Möglichkeit im Gesetz angelegt ist, ergibt sich auch aus einem anderen Blickwinkel: Solange eine Gemeinde der vorläufigen Haushaltsführung unterliegt, stehen auch keine neuen Mittel für die Ortsteile bzw. Ortschaften zur Verfügung, da eine Haushaltssatzung, die zur Verfügungstellung der Mittel erforderlich ist, hier gerade fehlt.“

Fazit:

Die Regelung des § 45 ThürKO lässt den Gemeinden einen weiten Ermessensspielraum offen, in welcher Form, in welcher Höhe von vor allem nach welcher Systematik Mittel für die Ortsteile zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung hierüber wird grundsätzlich mit dem Haushaltsbeschluss getroffen.

Frage 3:

Welche Aufgaben sind aus Sicht der Verwaltung mit den benannten Mitteln durch die Ortsteile zu erfüllen? Gibt es auch Sicht der Verwaltung inhaltliche Einschränkungen in der Verwendung?

Antwort:

Aus Sicht der Verwaltung sind die in der HHST 00000.66000 etatisierten Mittel für folgende Aufgaben zu verwenden:

- Glückwünsche zu Jubiläen im Ortsteil (kleine Präsente, Blumen, Glückwunschkarten)
- Kontoführungsgebühren
- Öffentlichkeitsarbeit (beschränkt auf Informationen über die Arbeit des Ortsteilrates in Form von Druckerzeugnissen, Informationsschriften)
- Unterstützung von Vereinen im Ortsteil (z.B. Senioren, Jugend, Sportverein, Feuerwehr)
- Bewirtung bei Ortsteilfesten (z.B. Imbiss zum jährlichen Frühjahrspatz)

Zu den unzulässigen Ausgaben gehören aus Sicht der Verwaltung:

- Anzeigen
- Aufwandsentschädigungen
- Bildungsreisen
- Parteienfinanzierungen und Durchführung von Parteiveranstaltungen
- Spenden
- Wahlkampffinanzierung.

Die Aufstellung ist nicht abschließend. Fragen konnten in der zurückliegenden Zeit unkompliziert zwischen dem jeweiligen Ortsteil und dem Büro Stadtrat geklärt werden.

Frage 4:

Mit welchem Haushaltsansatz rechnet die Verwaltung für das Jahr 2018 in diesem Bereich?

Antwort:

Die Verwaltung wird wie bisher Mittel in Höhe von 10.940 Euro in der HHST 00000.66000 einplanen. Darüber hinaus werden – wie bisher auch – Mittel etatisiert und ausgegeben, die Angelegenheiten in den Ortsteilen betreffen.